



VO/1017/16

Anlage 05

Stand Dezember 2016

Umweltbericht

zum

vorhabenbezogenen

Bebauungsplan 1187V

- Jägerhofstraße -

erstellt im Auftrag von:

Deutsch-Französischer Kindergarten e. V.

Wuppertal

Dezember 2016



Impressum

Auftraggeber:

Deutsch-Französischer Kindergarten e. V.
Im Johannistal 29
42119 Wuppertal

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR
Stalleickenweg 5, 44867 Bochum

Projektbearbeitung:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe
Benjamin Heyl, B. Sc.



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2	Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes und seines Umfelds	5
1.4	Beschreibung des Vorhabens	7
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	8
2.1.1	Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	8
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
2.1.3	Boden, Wasser, Klima / Luft	10
2.1.4	Landschaftsbild	13
2.1.5	Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.1.6	Wechselwirkungen	13
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
2.3.1	Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	14
2.3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	14
2.3.3	Boden, Wasser, Klima und Luft	15
2.3.4	Landschafts- und Stadtbild	16
2.3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter	16
2.3.6	Wechselwirkungen	16
2.4	Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen	17
2.5	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	17
2.6	Verbleibende Eingriffe und Maßnahmen zur Kompensation	18
3.	Sonstige Angaben	19
3.1	Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite	19
3.2	Maßnahmen des Monitoring	20
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
	Literatur- und Quellenverzeichnis	23



Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ausgangszustand	18
Tab. 2: Zustand des Geltungsbereiches gemäß den Festsetzungen	19
Tab. 3: Checkliste Monitoring	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets B-Plan 1187V	5
Abb. 2: Flächennutzungsplan	6
Abb. 3: Nutzung Plangebiet	6
Abb. 4: Planung (Juni 2016, Rathke Architekten)	7
Abb. 5: Schutzwürdige Böden	11

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der Deutsch-Französische Kindergarten e. V. beabsichtigt, eine Fläche an der Jägerhofstraße im Stadtbezirk Elberfeld einer baulichen Nutzung zuzuführen. Errichtet werden soll eine Kindertageseinrichtung mit vier Gruppen. Die zu entwickelnde Fläche hat eine Größe von 2.484 m². Durch die Stadt Wuppertal wurde die Einleitung eines Planverfahrens beschlossen. Dieses soll das Baurecht durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1187V - Jägerhofstraße - schaffen. Der Planbereich wird als Fläche für mit der näheren Zweckbestimmung – Kindertagesstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendfürsorge – mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 festgesetzt.

Die Ermittlung und Beschreibung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen des hier vorliegenden Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht stellt die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Kommune dar.

Eine Grundlage für die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts liefert die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichts baut auf dieser Vorgabe auf.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend werden relevante Fachgesetze und ihre wesentlichen Zielaussagen zum Umweltschutz dargestellt. Die Bezüge zu den jeweiligen Schutzgütern sind gekennzeichnet.

Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne (§§ 1, 1a, 2, 2a). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen - die Auswirkungen auf ⇒ <i>Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima</i> und das Wirkungsgefüge (⇒ <i>Wechselwirkungen</i>) zwischen ihnen sowie die <i>Landschaft</i> und die biologische Vielfalt - umweltbezogene Auswirkungen auf den ⇒ <i>Menschen</i> und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, - umweltbezogene Auswirkungen auf ⇒ <i>Kulturgüter</i> und sonstige <i>Sachgüter</i> [§1(6)]
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 1, 2, 18 u. Landschaftsgesetz (LG NRW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die ⇒ <i>Tier- und Pflanzenwelt</i> einschließlich ihrer Lebensstätten u. Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert (⇒ <i>Menschen</i>) von Natur und ⇒ <i>Landschaft</i> auf Dauer gesichert sind (§1 BNatSchG).
Raumordnungsgesetz (ROG)	Natur (⇒ <i>Tiere und Pflanzen</i>) und ⇒ <i>Landschaft</i> einschließlich Gewässer, Wald und Meeresgebiete sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere ⇒ <i>Wasser</i> und ⇒ <i>Boden</i> , sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen.Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen ⇒ <i>Wechselwirkungen</i> zu berücksichtigen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (⇒ <i>Menschen</i>) und die Reinhaltung der ⇒



	<i>Luft</i> sind sicherzustellen. Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (⇒ <i>Kulturgüter</i>). Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport (⇒ <i>Menschen</i>) sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) und zugehörige Verordnungen, z. B. 16., 18. oder 22. BImSchV	Schutz des <i>Menschen, der Tiere und Pflanzen des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre</i> (⇒ <i>Klima / Luft</i>) sowie der ⇒ <i>Kultur- und Sachgüter</i> vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge vor solchen Einwirkungen (⇒ <i>Menschen</i>)
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (⇒ <i>Kulturgüter</i>) [§ 1 (1)] Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.... (⇒ <i>Kulturgüter</i>) [§ 1 (2)]
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des ⇒ <i>Bodens</i> zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (⇒ <i>Kulturgüter</i>) soweit wie möglich vermieden werden (§ 1).
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die Gewässer (⇒ <i>Wasser</i>) sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für ⇒ <i>Tiere und Pflanzen</i> zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (⇒ <i>Menschen</i>) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des ⇒ <i>Klimaschutzes</i> , ist zu gewährleisten [§ 1a (1)].
Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des ⇒ <i>Wassers</i> zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (⇒ <i>Menschen</i>) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen [§ 2 (1)].

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist im Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen (vom 11. Mai 1995) zusammen mit den Bergischen Nachbarstädten Solingen und Remscheid als Ballungskern dargestellt. Hier sollen vorrangig die Voraussetzungen für die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum geschaffen werden (§ 21 Abs. 3 LEPro). Dazu sollen insbesondere die nachfolgenden Ziele umgesetzt werden:

- *Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,*

- *Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des Öffentlichen Personennahverkehrs,*
- *Sicherung und Entwicklung des Freiraums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils,*
- *Bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen, insbesondere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur.*

Die **Regionalplanung** (Gebietsentwicklungsplan, GEP 2000) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Östlich schließen Freiraumbereiche an. Die L 418 ist als Straße mit überregionaler Bedeutung dargestellt.

Die Kommunen sollen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten. In den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich.

Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Streu- und Splittersiedlungen sind zu verhindern.

Um in den Verdichtungsgebieten die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern, sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeiten freizuhalten.

Die Kommunen sollen zusätzlich dargestellte Siedlungsbereiche erst in Anspruch nehmen, wenn die Möglichkeiten

- *der Stadtinnenentwicklung,*
- *der Wiedernutzung von Flächen sowie*
- *des Flächentausches*

keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern.

Um den planerischen Handlungs- und Mobilisierungsbedarf vorsorglich und dauerhaft zu überschauen, sollen die Kommunen die qualifizierten Reserveflächenerhebungen für Wohnen und Gewerbe fortschreiben.

Siedlungsbereiche,

- *die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden sollen bzw.*
- *die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig und nutzungsintensiv in Anspruch zu nehmen.*

Werden Siedlungsbereiche durch Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert, ist in der verbindlichen Bauleitplanung der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz umzusetzen.

Die Kommunen sollen flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen vom Grundsatz her außerhalb der Siedlungsbereiche planen.

Der wirksame **Flächennutzungsplan** der Stadt Wuppertal (2005) stellt für das Plangebiet und sein Umfeld „Wohnbaufläche“ dar, östlich angrenzend ist eine Grünfläche dargestellt, nordöstlich angrenzend eine „Fläche für den Gemeinbedarf“, genauer die Station Natur und Umwelt.

Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan formuliert folgende Ziele:

Die städtebauliche Entwicklung der Stadt Wuppertal soll sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientieren. Dies bedeutet im Grundsatz, dass die Bedürfnisse der heutigen Generationen nicht auf Kosten der Lebenssituation künftiger Generationen befriedigt werden. Der Strukturwandel, der die Gesellschaft in Richtung Nachhaltigkeit bewegen soll, muss dabei sozial, ökologisch und ökonomisch verträglich organisiert werden. Das Leitbild der attraktiven und kompakten Stadt in einer intakten Landschaft kann nur dann erreicht werden, wenn die wesentlichen Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Mobilität optimiert werden. Hieraus lassen sich folgende Ziele der Stadtplanung der Stadt Wuppertal ableiten:

Allgemeine Ziele zur städtebaulichen Entwicklung

- *die Wohnqualität sichern und erhöhen, attraktive Wohngebiete insbesondere für Einfamilienhäuser schaffen*
- *konfliktarme Gewerbestandorte sichern, die Stadt durch attraktive gewerbliche Bauflächen als innovativen Industrie- und Dienstleistungsstandort weiterentwickeln*
- *Immissionskonflikte insbesondere in Gemengelage vermindern; Umweltqualität verbessern*
- *den Einzelhandel in den Zentren stärken*
- *die Dienstleistungsfunktion insbesondere in der Talachse weiterentwickeln*
- *innerstädtische Grünflächen erhalten, weiterentwickeln und vernetzen; die Wupper im Stadtgebiet attraktivieren*
- *den Freiraum mit seinen vielfältigen Funktionen schützen und entwickeln*
- *ein bedarfsgerechtes Freizeit-, Erholungs-, Kultur- und Sportangebot sichern und erweitern*
- *den Verkehr umweltschonend bewältigen; Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht weiterentwickeln*
- *energiesparende Siedlungsstrukturen entwickeln („Stadt der kurzen Wege“)*

Das Vorhaben und die angrenzenden Flächen liegen im Geltungsbereich des **Landschaftsplans Gelpe**. Sie sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Entwicklungsziel ist „Temporäre Erhaltung“.

Gebiete des **Netzes "Natura 2000"** (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umfeld nicht ausgewiesen.

Berücksichtigung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes im Bauleitplan

Die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Raumordnungsgesetzes werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Auch die Belange des Denkmalschutzgesetzes, des Bundesbodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes finden bei der Planung Berücksichtigung.

Das Vorhaben entspricht den Zielvorgaben der o. g. Fachpläne.

1.3 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfelds

Das 2.484 m² große Plangebiet liegt auf einer Weide südlich der Station „Natur und Umwelt“ in Wuppertal, im südlichen Teil des Stadtbezirks Wuppertal-Elberfeld an der Grenze zum Stadtbezirk Cronenberg an der Jägerhofstraße.

Abb. 1: Lage des Plangebiets B-Plan 1187V



© Stadt Wuppertal

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Allgemeines Wohngebiet dar. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Gelpe. Das Plangebiet ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, weitere Festsetzungen bestehen nicht. Entwicklungsziel ist „Temporäre Erhaltung“.

Das Plangebiet ist durch Grünlandnutzung als Weideland gekennzeichnet. Es ist zur Jägerhofstraße hin durch eine Baum bestandene Straßenböschung abgegrenzt (vorwiegend Ahorn).

Östlich des Plangebietes liegt außerhalb des Geltungsbereichs ein Feldgehölz mit einer großen alten Esche und zahlreichen weiteren heimischen Gehölzen. Im Norden schließt die Station Natur und Umwelt an, im Süden Flächen, die ebenfalls als Grünland genutzt werden.

Abb. 2: Flächennutzungsplan

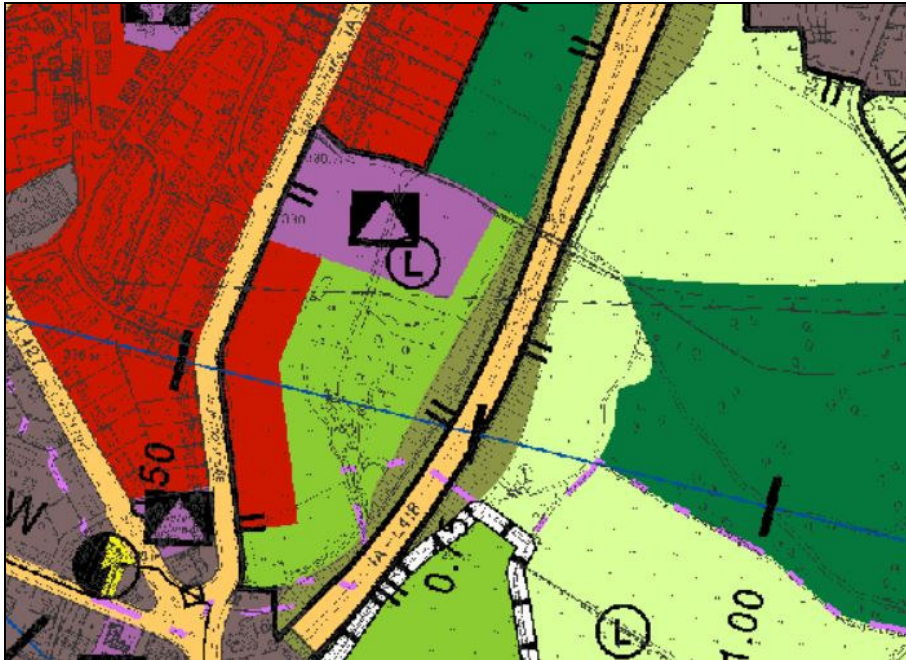


Abb. 3: Nutzung Plangebiet



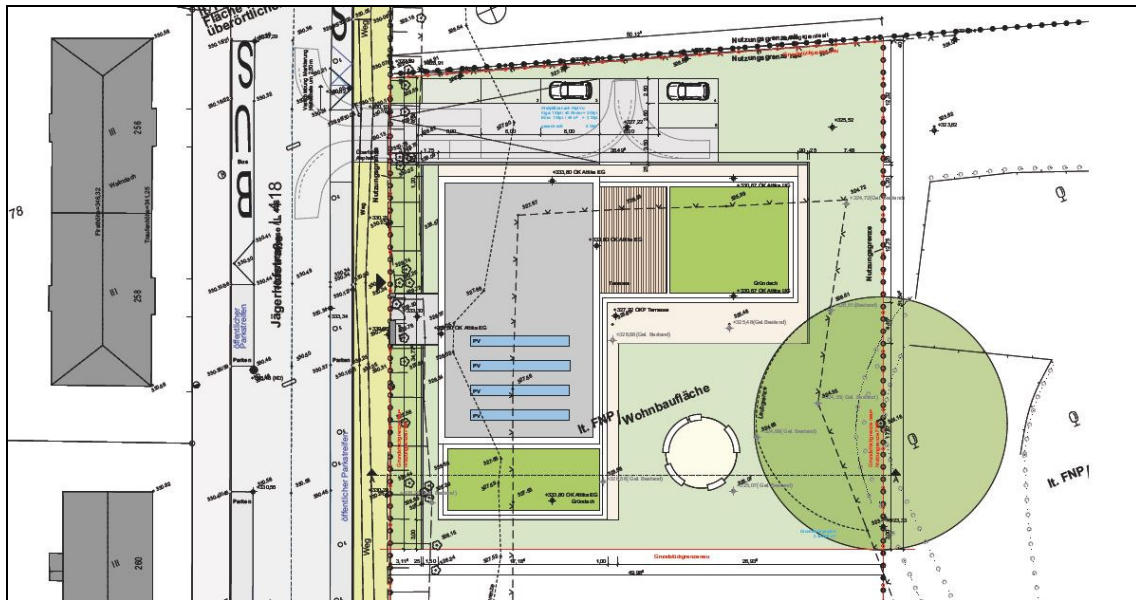
1.4 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger, Deutsch-Französischer Kindergarten e. V. beabsichtigt den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 4 Gruppen an der Jägerhofstraße. Dazu wird von der Stadt Wuppertal der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1187V erstellt.

Der Planbereich wird als Fläche für mit der näheren Zweckbestimmung – Kindertagesstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendfürsorge – mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 festgesetzt. Für die Planung wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,53 ermittelt (Rathke Architekten).

Auf dem Plangebiet soll eine viergruppige Kindertagesstätte entstehen. Diese soll in einem L-förmigen Gebäude untergebracht werden, welches mit der Frontseite an die Jägerhofstraße angrenzt. Im rückwärtigen Teil des Plangebietes soll eine Gartenfläche entstehen.

Abb. 4: Planung (Juni 2016, Rathke Architekten)



Das Gebäude soll nach dem neuesten technischen Stand eine Vollwärmedämmung gemäß ENEC 2014 erhalten.

Wege und Stellplätze werden mit versickerungsfähigem Pflaster ausgeführt. Teile der Dachflächen erhalten eine extensive Dachbegrünung.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

2.1.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut „Menschen“ umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden. Zur Wahrung der Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele das Wohnen und die Erholung und Freizeitnutzung zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- die Erholungs- und Freizeitfunktion.

Wohnen und Wohnumfeld

Das Plangebiet liegt an der Jägerhofstraße gegenüber der Wohnsiedlung „Am Friedenshain“.

Das Plangebiet weist derzeit keine Bedeutung für die Wohnfunktion auf. Die Wohnhäuser in den umliegenden Wohngebieten haben eine sehr hohe Bedeutung und Empfindlichkeit.

Vorbelastungen entstehen durch den Verkehr auf der L 418 mit einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung von ca. 10.000 bis 15.000 Kfz pro Tag sowie durch die Verkehre auf der Jägerhofstraße.

Erholung und Freizeit

Das an das Plangebiet angrenzende Zentrum Natur und Umwelt weist eine hohe Bedeutung für die Bildung und die Freizeitnutzung auf:

„Die Station Natur und Umwelt besteht seit 1984 und ist die größte kommunale Einrichtung für Umweltbildung und Umwelterziehung in Nordrhein-Westfalen. Über 30.000 kleine und große Nutzerinnen und Nutzer jährlich erleben in unserem sieben Hektar großen Naturlehrgebiet, im benachbarten Landschaftsschutzgebiet Gelpetal sowie im Stationsgebäude die Pflanzen und Tiere hautnah, ganz nach unserem Motto: „Natur erfassen – Natur zum Anfassen“.

Schon den Jüngsten in den Waldspielgruppen wird die Möglichkeit geboten, der Natur und den Lebewesen unterschiedlichster Lebensräume direkt zu begegnen. Ziel ist es dabei, durch den handelnden Umgang mit der lebendigen Natur eine positive emotionale Einstellung zu den Lebewesen und Lebensräumen zu gewinnen und sich der möglichen Probleme bewusst zu werden.

Im Angebot der Station Natur und Umwelt spiegelt sich das besondere Zusammenwirken der Stadt Wuppertal und des Fördervereins der Station Natur und Umwelt e. V. wider: Öffentliche Hand und privates bürgerschaftliches Engagement ergänzen sich in idealer Weise und stellen ein vielfältiges, besucherorientiertes und für die ganze bergische Region beispielloses Angebot an Umweltbildung und -erziehung an der Station Natur und Umwelt sicher.“



Für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung bedeutsam sind die östlich gelegenen Freiräume des Gelpebachtals und der Von-der-Heydt-Park im Norden.

Zusammenfassende Bewertung

Dem Plangebiet selbst kommt eine geringe Bedeutung für die Wohnnutzung zu. Die angrenzenden Wohngebiete der Siedlung „Friedenshain“ sind von sehr hoher Bedeutung und Empfindlichkeit. Für Bildung und Freizeit bedeutsam ist die an das Plangebiet angrenzende Station Natur und Umwelt.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen umfasst den Schutz der tierischen und pflanzlichen Arten und der Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Vielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu beurteilen:

- die Bedeutung von Vegetation und Pflanzenwelt,
- die Bedeutung der Lebensräume der Tierwelt,
- die Biotopvernetzungsfunktion

Zu betrachten sind zudem die besonders geschützten Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“, u.a. die FFH- und Vogelschutz-Gebiete, die Belange des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der gesetzlich geschützten Biotope nach dem BNatSchG und dem Landschaftsgesetz NRW.

Vegetation und Pflanzenwelt

Das Plangebiet ist beweidetes, eher extensives Grünland. An der Böschung zur Jägerhofstraße befindet sich ein Gehölzstreifen inklusive Strauchschicht, bestehend aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), sowie Kirsche (*Prunus spec.*).

An der Grenze zur Station Natur und Umwelt befinden sich junge Obstbäume.

Das östlich an das Plangebiet angrenzende Gehölz ist vor allem durch eine große alte Esche (*Fraxinus excelsior*) geprägt. Des Weiteren finden sich dort Stieleiche (*Quercus robur*), Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Hoch bedeutsame Biotoptypen oder Vegetationsstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, es überwiegen Flächen mit mittlerer bis geringer Bedeutung.

Tierwelt

Die Tierwelt im Bereich des Plangebietes ist gekennzeichnet durch Vorkommen häufiger Arten der Siedlungsrandflächen, die gegenüber Störungen relativ unempfindlich sind. Hinweise auf Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten liegen nicht vor.

Das Plangebiet wird von häufigen und verbreiteten Fledermausarten wie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als Nahrungshabitat genutzt. Hinweise auf Quartiere und Wochenstuben fanden sich nicht.

Minderungen der Bedeutung der Flächen für die Tierwelt entstehen durch die Verkehre auf der Jägerhofstraße und der L 418 sowie durch menschliche Nutzungen.

Das Plangebiet weist insgesamt eine mittlere Bedeutung für die Tierwelt und als Tierlebensraum auf.

Schutzgebiete, Natura 2000, Artenschutz

Gebiete des Netzes Natura 2000 sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht ausgewiesen, ebenso keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Landschaftsschutzgebiete.

Biotoptypen, die dem Schutz des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 62 LG NRW unterliegen, sind im Plangebiet und dessen direktem Umfeld nicht vorhanden.

Das Plangebiet und sein Umfeld sind kein Biotop des Biotopkatasters des LANUV und gehören auch nicht zum Biotopverbund des LANUV.

Bestimmte Tier- und Pflanzenarten sind gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt. Dieser Schutz wird über die Verbote des § 44 BNatSchG konkretisiert.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) wurde geprüft, ob das Plangebiet Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Überwinterungsstätten planungsrelevanter streng oder besonders geschützter Arten aufweist. Dies ist nicht der Fall.

2.1.3 Boden, Wasser, Klima / Luft

Boden

Der Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichsten und bewertungsrelevanten Funktionen sind:

- die Lebensraumfunktion,
- die Speicher- und Reglerfunktion,
- die natürliche Ertragsfähigkeit,
- sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Zu berücksichtigen sind zudem der sachgerechte Umgang mit Abfällen und die Sanierung bestehender Altlasten. Altlasten sind aus dem Plangebiet nicht bekannt. Aus der Bodenbelas-

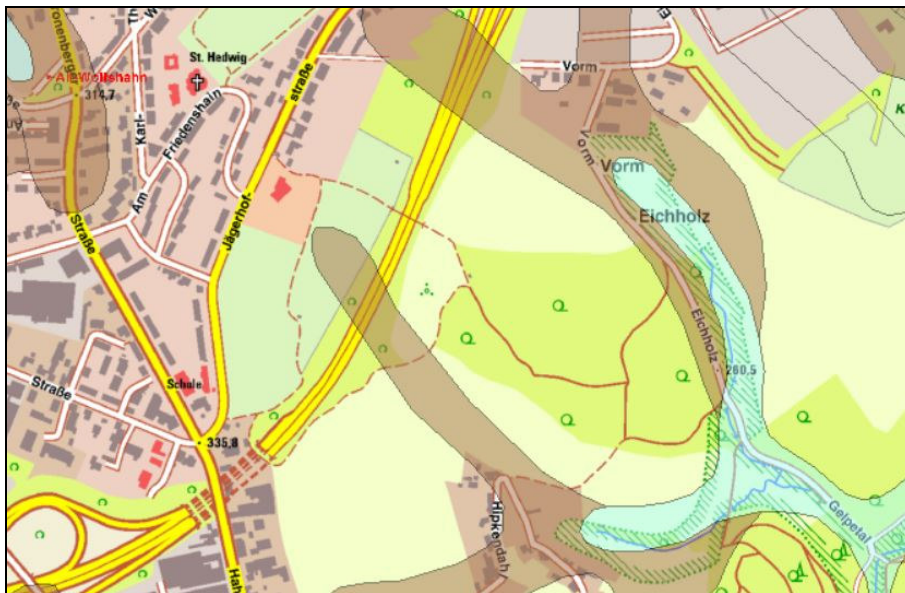
tungskarte der Stadt Wuppertal geht hervor, dass mindestens ein Vorsorgewert im Plangebiet überschritten ist.

Die ursprünglichen Böden des Plangebietes sind überwiegend typische Braunerden mit einer Mächtigkeit von 6 – 10 dm. Der schwach steinige braune Boden entwickelte sich aus Fließerde über Tonstein/ Sandstein.

Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch die Weidenutzung wenig gestört. Die Gesamtfilterfunktion des Bodens liegt im mittleren Bereich.

Das Plangebiet weist keine schutzwürdigen Böden mit den oben genannten besonderen Funktionen auf, wie die nachfolgende Abbildung aus der Karte der schutzwürdigen Böden (GEOLOG. DIENST NRW) zeigt.

Abb. 5: Schutzwürdige Böden



Das Baugrundgutachten für die angrenzende Station Natur und Umwelt (INGENIEURBÜRO FÜR GEOTECHNIK 2007) beschreibt das Baugrundprofil im Bereich der Station wie folgt:

„Zunächst findet sich eine Mutterbodenschicht von ca. 0,39 – 0,52 m Stärke mit überwiegend schluffigem Charakter mit unterschiedlich sandigen, kiesigen und humosen Beimengungen. Unter dem Mutterboden folgen gewachsene Schluffe mit schwach feinsandigen bis feinsandigen Anteilen sowie schwach kiesigen bis kiesigen und zum Teil schwach tonigen Beimengungen, welche auch als steiniger Hanglehm benannt werden können und als Verwitterungsprodukte des unterlagernden Felshorizontes entstanden sind. Dieser Hanglehm weist dabei Stärken von ca. 0,32 – 0,53 m bis ca. 1,05 m unter GOK auf. Darunter folgt durchgängig der unterlagernde gewachsene Verwitterungshorizont, wobei es sich um einen halbfesten bis überwiegend festen Schluff mit schwach kiesigen bis stark kiesigen Anteilen mit sandigen und schwach tonigen Beimengungen handelt. In Sondiertiefen von 1,20 m bis 2,30 m unter jeweiliger GOK war kein

weiterer Bohrfortschritt möglich. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Tiefen der Übergang zum festen Felshorizont einsetzt^a

Wasser

Auch das Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, wobei Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichsten und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion,
- die Grundwasserschutzfunktion,
- die wasserhaushaltliche Funktion von Oberflächengewässern,
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit anfallendem Abwasser.

Das Plangebiet und sein Umfeld weisen keine Grundwasservorkommen auf.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht ausgewiesen, ebenso keine Heilquellenschutzgebiete oder gesetzlichen Überschwemmungsgebiete.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Es liegt im Einzugsgebiet des Hipkendahler Baches, der ca. 600 m weiter südöstlich entspringt und zum Fließgewässersystem Gelpe und Saalbach gehört.

Klima / Luft

Schutzziele für das Schutzgut Luft und Klima sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokal-klimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die lufthygienische Ausgleichsfunktion,
- die klimatische Ausgleichsfunktion.

Weiterhin sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie und Aspekte des Immissionsschutzes bei der Betrachtung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet und sein Umfeld sind in der Klimafunktionskarte der Stadt Wuppertal als Freilandklimatop mit einer starken Frisch-/ Kaltluftproduktion ausgewiesen. Der Topographie zufolge fließt die entstehende Kaltluft dem Gelpebachtal zu. Sie führt damit nicht zu Frisch- und Kaltluftzufuhren für klimatische oder lufthygienische städtische Belastungsbereiche.

Bezüglich der Luftreinhaltung weist die Bewertungskarte (2000) keine Belastungen auf.



Zusammenfassende Bewertung

Die Bodenfunktionen des Plangebietes sind durch die bestehende Nutzung nicht beeinträchtigt. Die Böden im Plangebiet und seiner Umgebung besitzen keine besonders schutzwürdigen Funktionen.

Grundwasservorkommen fehlen im Plangebiet. Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Oberflächengewässer fehlen im Plangebiet.

Das Plangebiet hat eine Bedeutung für den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich und unterliegt keinen lufthygienischen Vorbelastungen. Es hat aber keine Bedeutung für klimatische und lufthygienische Belastungsräume.

2.1.4 Landschaftsbild

Das Landschafts- bzw. Stadtbild im Plangebiet wird durch die Grünlandnutzung und den Gehölzstreifen an der Jägerhofstraße bestimmt. Insgesamt weist das Plangebiet eine hohe strukturelle Vielfalt, eher hohe Natürlichkeit und eine ausgeprägte Eigenart auf.

Eine landschaftsbildprägende Wirkung kommt dem nördlich angrenzenden Feldgehölz mit der markanten alten Esche zu. Ebenfalls landschaftsbildprägend sind die Gehölze auf der Straßenböschung der Jägerhofstraße.

2.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet weist keine Objekte des Denkmalschutzes auf. Bekannte Bodendenkmale sind ebenfalls nicht vorhanden.

2.1.6 Wechselwirkungen

Auch das BauGB fordert den integrativen Prüfansatz des UVPG, der die einzelnen Umweltfaktoren einschließlich der Wechselwirkungen [§ 1 (6) 7 BauGB] zu berücksichtigen hat.

Besonders zu berücksichtigende Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern (z. B. grundwassergeprägte Standorte mit daraus resultierenden besonderen Ausprägungen der Böden und der standortspezifischen Tier- und Pflanzenwelt) bestehen nicht. Auch konnten keine besonderen räumlichen Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen den Teilflächen des B-Plangebietes oder zwischen dem B-Plangebiet und seinem Umfeld festgestellt werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Grünland weiter als Weideland genutzt. Das Gehölz würde sich der Klimaxgesellschaft des Landschaftsraumes entgegenentwickeln, dies sind artenarme bis artenreichere Rotbuchenwälder.



2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.3.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Wohnen und Wohnumfeld

Das Vorhaben verursacht ein geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen. Signifikante Erhöhungen der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen auf der Jägerhofstraße, die die Wohngebiete auf der anderen Seite der Jägerhofstraße betreffen könnten, treten nicht auf. Eine schalltechnische Untersuchung war damit nicht erforderlich.

Erhebliche und nachhaltige negative Wirkungen auf die Wohnfunktion und die Überschreitung von Richtwerten im Umfeld des Plangebietes und im Plangebiet sind somit sicher auszuschließen.

Die bestehenden öffentlichen Wegeverbindungen bleiben erhalten.

Erholung und Freizeit

Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für die Erholung und Freizeitnutzung. Erholungsrelevante Wegeverbindungen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitziele im Umfeld, den Von-der-Heydt-Park und die Freiflächen des Gelpebachtals, sind auszuschließen.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Vegetation und Pflanzenwelt

Mit der Aufstellung des B-Planes ist ein Verlust fast aller Vegetationsstrukturen des Plangebietes verbunden.

Beansprucht werden das als Weideland genutzte Grünland, sowie Teile des Gehölzstreifens an der Böschung zur Jägerhofstraße und eventuell eine ältere Esche, falls die vorgesehene Erhaltung nicht gelingt.

Die erforderliche Kompensation wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ermittelt und dargestellt. Ein Waldausgleich ist nicht erforderlich.

Tierwelt

Das Plangebiet weist derzeit eine Bedeutung für das häufige und nicht gefährdete Artenspektrum der Siedlungsbereiche auf. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen diese Funktionen zeitweise oder dauerhaft ganz verloren.

Nach Abschluss werden die nicht überbauten Bereiche wieder bepflanzt.



Verbleibende Defizite werden im Zuge der externen Kompensationsmaßnahme (s. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) ausgeglichen oder es wird Ersatzgeld gezahlt.

Schutzgebiete, Natura 2000, Artenschutz

Gebiete des Netzes Natura 2000 und Naturschutzgebiete sind nicht vorhanden und damit nicht betroffen.

Für die planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten wurde in einer Artenschutzprüfung (ASP) geprüft, ob für alle Arten eine Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen ist. Verboten ist demnach, besonders geschützte Tierarten zu töten („Tötungsverbot“), streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu stören („Störungsverbot“) sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören („Zerstörungsverbot“).

Die Artenschutzprüfung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für planungsrelevante Tierarten erwarten lässt.

2.3.3 Boden, Wasser, Klima und Luft

Boden

Böden mit einer besonderen Bedeutung der Bodenfunktionen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Neu versiegelt bzw. bebaut werden durch das Vorhaben ca. 1.000 m²

Wasser

Das Plangebiet weist keine bedeutsamen Grundwasservorkommen auf. Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Konflikte mit Schutzweisungen sind somit nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Für die Errichtung einer Kindertageseinrichtung bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Gewässer, Brunnen etc. sind durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. In der Jägerhofstraße befindet sich ein Trennsystem. Die Einleitung von Schmutzwasser ist unproblematisch. Die hydraulische Überprüfung des vorhandenen Regenwassernetzes in der Jägerhofstraße hat ergeben, dass lt. Aussage der WSW noch Kapazitäten für begrenzte Einleitmengen in den Kanal möglich sind. Für darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser ist der hydrogeologische Nachweis der Versickerungsmöglichkeit auf dem Grundstück zu erbringen und rechtzeitig vor Baubeginn die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf Oberflächengewässer entstehen durch das Vorhaben nicht.



Klima und Luft

Durch die Planung werden Böschungsgehölze mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion sowie ca. 0,18 ha des Grünlandes, das Kalt- und Frischluft produziert, aber keinem Belastungsraum zugeordnet ist, beansprucht. Die große Esche auf der Grundstücksgrenze soll erhalten bleiben.

Bei der zukünftigen Nutzung sollen klimaschonende und effiziente Energieversorgungstechniken genutzt werden. Die Anforderungen der aktuellen EnEV und das Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2014) sind einzuhalten. Die Sicherung erfolgt im Durchführungsvertrag.

Das Plangebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden (Bushaltestelle im fußläufigen Umfeld). Eine Nutzung dieser angebundenen Fläche im Stadtraum vermeidet damit zusätzliche Verkehrsaufkommen mit negativen klimatischen und lufthygienischen Wirkungen soweit möglich.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene oder auf Oberflächengewässer entstehen durch das Vorhaben somit nicht.

2.3.4 Landschafts- und Stadtbild

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Nach der Errichtung der Gebäude und Erschließungseinrichtungen sowie der Geländemodellierung mit den Überschussmassen werden die Flächen und Gebäude eingegrünt. Die Böschungsgehölze an der Jägerhofstraße bleiben soweit möglich erhalten. Sind sie nicht zu erhalten, erfolgt eine Nachpflanzung.

Das prägende Gehölz östlich des Plangebietes liegt außerhalb des Geltungsbereiches und bleibt erhalten. Die prägende Esche auf der Grundstücksgrenze soll erhalten werden.

Nach Durchführung der Planung und der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung verbleiben keine erheblichen und nachhaltigen Konflikte mit dem Landschafts- und Stadtbild im Plangebiet und dessen Umfeld.

2.3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Objekte des Denkmal- oder Bodenschutzes sind im Plangebiet nicht vorhanden und damit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

2.3.6 Wechselwirkungen

Da zwischen dem B-Plangebiet und seinem Umfeld keine besonders ausgeprägten Wechselwirkungen und -beziehungen bestehen, sind erhebliche Konflikte durch die Beeinträchtigung bestehender Wechselwirkungen oder -beziehungen auszuschließen.

2.4 Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen

Vor der Entscheidung für den Standort an der Jägerhofstraße wurden mehrere Alternativen geprüft und aus verschiedenen Gründen verworfen:

Fuhlrottstraße: Waldgrundstück von privat Nähe Uni, Ablehnung durch die Stadt, Erhaltung des Waldes gewünscht, Nutzung nur für Erweiterung der Universität denkbar.

Freudenberger Str.: Bestandsgebäude, nur 3 Gruppen möglich, Nachbarschaftsproblematik unwägbar.

Vorm Eichholz: Ablehnung durch die Stadt, weil Sondergebiet.

Fabrikgebäude auf Küllenhahn: Zu wenig Fläche.

Diverse Spielplatzflächen: Von der Stadt zur Veräußerung vorgesehen, auf Wunsch der Politik geprüft. Aus verschiedensten Gründen ungeeignet (Erschließung nicht möglich, verkehrlich ungeeignet, Geländetopografie, zu nah an anderer Kindertagesstätte).

2.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Fällung des Gehölzstreifens an der Jägerhofstraße hat zwischen dem 1.10 und dem 28.02 außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeiten der Vögel (Anfang März bis Ende September) zu erfolgen.

Zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen sind die Bäume und Sträucher im Gehölz östlich des Plangebietes. Dies gilt insbesondere für die alte Esche an der Grundstücksgrenze. Sie liegen außerhalb des Plangebietes, unterliegen jedoch möglichen Gefährdungen durch den Baubetrieb und die erforderliche Geländemodellierung.

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Die Umgebung außerhalb des Plangebietes ist vor Ablagerungen und Befahrungen durch Baumaschinen zu sichern. Alles andere bedarf einer Prüfung und Zustimmung durch die Stadt Wuppertal. Angrenzende, nicht von der Planung betroffene Strukturen sind durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen.
- Werden im Rahmen der Erdarbeiten Bodenauffälligkeiten, z. B. hinsichtlich Geruch, Farbe, Konsistenz, Zusammensetzung angetroffen, so ist unverzüglich das Umweltressort - Untere Bodenschutzbehörde - zu informieren, damit ggf. weiterführende Maßnahmen hinsichtlich umwelttechnischer Belange abgestimmt und ausgeführt werden können.
- Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Auffüllungsmaterialien sind vom gewachsenen Boden zu trennen. Es gilt zu beachten, dass eine saubere Trennung der Materialien erfolgt, damit eine Vermischung und Verschlechterung der Materialien auszuschließen ist.
- Im Zuge von Erdarbeiten sind vorhandene Auffüllungen fachgerecht zu entsorgen. Sollten aufgefüllte Materialien auf der Fläche umgelagert werden, so ist dieses mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.



- Beim Einbau von extern angelieferten Bodenmassen, z.B. für Rahmengrün, Gärten etc., sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Dies ist durch entsprechende chemische Analytik nachzuweisen.
- Im Rahmen einer Bebauung ist gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB ein sparsamer und schonender Umgang mit den schutzwürdigen Böden sicherzustellen, die Versiegelung zu minimieren, um die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten.
- Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Merkblatt 44 des LANUV zu beachten.

Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen des Durchführungsvertrages.

2.6 Verbleibende Eingriffe und Maßnahmen zur Kompensation

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wurde auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Bewertung der Biotoptypen auf der Grundlage der Methode „LUDWIG“ (1991) vorgenommen (LFB; KUHLMANN & STUCHT 2015).

Tab. 1: Ausgangszustand

Code	Biotoptyp	W	V	GW	Fläche [m²]	Wert
EB31	Fettweide intensiv gedüngt, mäßig frisch bis frisch	10	3	13	1.893	24.609
BD72	Baumheckenartige Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend standortheimischen Gehölzen mit mittlerem Baumholz	15	3	18	326	5.868
BF33	Einzelbaum Esche auf Grenze, starkes BH	15	3	18	265*	9.540
	GESAMT				2.484	40.017

W = Grundwert, V = Bewertung der Vollkommenheit, GW = Gesamtwert, * = Krone

Im Anschluss erfolgte eine Bewertung des Planungszustands, um den erforderlichen Kompensationsbedarf zu ermitteln.

Tab. 2: Zustand des Geltungsbereiches gemäß den Festsetzungen

Code	Biotoptyp	W	V	GW	Fläche [m²]	Wert
BD71	Baumheckenartige Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend standortheimischen Gehölzen mit höchstens geringem Baumholz	7	0	7	115	805
HJ6	Gärten mit größerem Gehölzbestand	11	1	12	(265*)	3.180
HJ5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	6	1	7	1.022	7.154
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten	6	1	7	20	140
HN21	Bebauung City-Randzone, intensiv genutzt	0	0	0	618	0
HN21g	Bebauung City-Randzone, intensiv genutzt, extensive Dachbegrünung	2	5	7	226	1.582
HY1	Fahrstraße, Weg, Platz versiegelt	0	0	0	224	0
HY2	Fahrstraße, Weg, Platz unbefestigt, geschottert	3	0	3	236	708
HN82	Mauern ohne Fugen	0	0	0	23	0
	GESAMT				2.484	13.569

W = Grundwert, V = Bewertung der Vollkommenheit, GW = Gesamtwert * Nachpflanzung Esche außerhalb des Plangebietes

Zur Kompensation sind in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Wuppertal geeignete Maßnahmen mit einem **Wert von 26.448 Punkten** zur Kompensation umzusetzen, so dass kein Kompensationsdefizit verbleibt (Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, LUDWIG 1991) oder es ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Weist die große Esche an der Grundstücksgrenze nach 2 Jahren keine Schäden auf (Überprüfung durch die Untere Landschaftsbehörde), wird der Eingriffswert durch die Stadt Wuppertal erstattet.

3. Sonstige Angaben

3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung des Plangebietes und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes bezüglich der Schutzgüter des BauGB und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1187V erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und einer Bestandsaufnahme und Begehung des Plangebietes und seines Umfeldes. Die Bewertung der Schutzgütausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Beurteilung wird abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem Planungsstand entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichtes und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

3.2 Maßnahmen des Monitoring

Mit Hilfe des Monitoring wird kontrolliert, ob die aufgestellten Prognosen tatsächlich stimmen und die ggf. vorgesehenen Maßnahmen realisiert wurden und ausreichend waren. Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen können auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Das Monitoring ist somit ein Frühwarnsystem, welches dazu dient, negative Entwicklungen schon in der Entstehung aufzudecken, Abhilfemaßnahmen in die Wege zu leiten und die Qualität von Planung und Durchführung langfristig zu sichern. Die nachfolgende Checkliste (DIFU 2006, verändert) gibt Hinweise zu möglichen zusätzlichen unvorhergesehenen umwelterheblichen Auswirkungen.

Die Kommunen als Träger der Planungshoheit entscheiden über Dauer, Inhalt und Verfahren des Monitoring. Die Lösungen müssen nicht zwangsläufig aufwendig sein. Die Kontrolle, ob Festsetzungen des B-Planes eingehalten werden, gehört zu den Routineaufgaben der Bauaufsicht.

Geeignete Indikatoren sollten herangezogen werden, die Veränderungen messbar zu machen. Ist etwa eine erheblich erhöhte Lärmbelastung zu erwarten, so ist diese direkt zu messen und mit den im Umweltbericht prognostizierten Werten zu vergleichen. Sollten unvorhersehbare Konflikte und Abweichungen auftreten, müssen Minderungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Tab. 3: Checkliste Monitoring

Auswirkung	Indikator, Hinweise	Behörden	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen durch die Kommune
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Wohnen und Erholung			
Beeinträchtigung durch Verkehrslärm	Beschwerden, erst ab Verdoppelung des Verkehrsaufkommens erheblicher zusätzlicher Lärm	Straßenverkehrsbehörde	Keine
Beeinträchtigung durch Lichtemissionen	Beschwerden	--	Keine
Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter			
Beeinträchtigung des Kleinklimas	Beschwerden	--	Begehung
Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten	Hinweise seitens Naturschutz	ULB/Umweltamt	Keine
Beeinträchtigung von Kompensationsmaßnahmen, Umsetzung Kompensationsmaßnahmen	Beschwerden	ULB/Umweltamt	Überprüfung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Dachbegrünung, Erhaltung/ Nachpflanzung Gehölzbestand an der Jägerhofstraße, Erhaltung der Esche)
Archäologische Funde	Anzeige gem. gesetzlicher Anzeigepflicht	Denkmalschutzbehörde	Keine



Der Erhalt der alten Esche wird durch die ULB der Stadt Wuppertal überprüft. Die Zahlung des erforderlichen Ersatzgeldes wird vertraglich geregelt.

Eine Überprüfung von unvorhergesehenen Auswirkungen erfolgt auch durch Fachbehörden im Rahmen bestehender Überwachungspflichten (z.B. Staatliches Umweltamt, Fachämter der Stadt Wuppertal).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1187V zu erwarten sind.

Das Plangebiet ist derzeit durch Weideland, sowie einem Gehölzstreifen gekennzeichnet. Im Osten schließt ein Gehölz an, das restliche Umfeld ist durch Weideland, der Station Natur und Umwelt, sowie auf der gegenüberliegenden Seite der Jägerhofstraße Wohnbebauung geprägt.

Dem Wohnen und den Wohnumfeldfunktionen kommt im Plangebiet keine Bedeutung zu. Der im Umfeld liegenden Wohnbebauung kommt eine sehr hohe Bedeutung bei der Wohnumfeldfunktion zu. Einen bedeutsamen Bildungs- und Freizeitzielpunkt stellt die Station „Natur und Umwelt“ dar.

Die Tier- und Pflanzenwelt ist gekennzeichnet durch Vorkommen verbreiteter Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandflächen. Die größte Bedeutung weist das im Osten angrenzende Gehölz auf. Seltene oder geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden nicht angetroffen.

Die Böden des Plangebietes weisen keine besonderen Funktionen auf. Bedeutsame Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer fehlen, Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Das Plangebiet ist Kalt- und Frischluftproduzent, jedoch keinem städtischen Belastungsraum zugeordnet.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ermittelt und beurteilt, die unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unvermeidbar sind.

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes lässt keine negativen neuen Auswirkungen auf den Menschen und die Wohnfunktion erwarten. Es gehen keine Flächen mit Erholungs- und Freizeitfunktion verloren, ebenso werden keine erholungsrelevanten Wegeverbindungen unterbrochen.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zum Verlust von Böschungsgehölzen und Weideflächen. Der Eingriffsumfang wurde ermittelt und Maßnahmen zur Kompensation werden vorgesehen.

Durch die Planung gehen Lebensräume für die Tierwelt der Siedlungs- und Siedlungsrandflächen verloren. Betroffen sind nur häufige und nicht gefährdete Arten. Die vorgesehenen Maß-



nahmen schaffen einen Ausgleich für den Lebensraumverlust, ein Waldausgleich ist nicht erforderlich.

Eine Betroffenheit von Gebieten des Netzes „Natura 2000“, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen ist auszuschließen. Biotoptypen, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder §62 LG NRW geschützt sind, werden nicht beansprucht. Konflikte mit dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind ebenfalls sicher auszuschließen.

Böden mit besonderen Funktionen sind durch die Planung nicht betroffen. Oberflächengewässer sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1187V ebenfalls nicht betroffen. Die Umsetzung des Bebauungsplanes lässt auch keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser erwarten. Die Gehölze an der Straßenböschung sollen teilweise erhalten bleiben, ist dies nicht möglich, erfolgt eine Nachpflanzung. Die Eingrünung und die extensive Dachbegrünung des geplanten Kindergartens schaffen einen gewissen Ausgleich für den Freiflächenverlust.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vermeidet neues Verkehrsaufkommen soweit möglich.

Das Vorhaben beeinträchtigt während der Bauphase das Landschafts- und Stadtbild. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der vorgesehenen Eingrünung und Gestaltung verbleiben keine erheblichen Konflikte. Teile der Böschungsgehölze an der Jägerhofstraße sollen erhalten werden.

Baudenkmale oder sonstige Kulturgüter sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem Planungsstand entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1187V und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

Vor der Standortentscheidung wurden mehrere Alternativstandorte betrachtet. Alle erwiesen sich als nicht geeignet für das Vorhaben.

Für unvorhersehbare erhebliche Umweltfolgen durch die Planung werden Hinweise gegeben, wie sie erfasst, kontrolliert und ggf. beseitigt werden können.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2001:

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTKE & P. PRETSCHER, 1998:

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG), 2010:

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN, 2008:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geändert worden ist.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK (DIFU), 2006:

Projekt „Monitoring und Bauleitplanung“, Endbericht. Im Auftrag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung. Berlin.

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. JULI 2000 (GV. NRW. S. 568) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 16. MÄRZ 2010 (GV. NRW. S. 185)

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (DENKMALSCHUTZGESETZ - DSCHG) VOM 11. MÄRZ 1980

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALT- LASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ - BBodSCHG) VOM 17.03.1998. ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 G v. 9.12.2004

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BImSCHG)

KIEL, E.-F. 2005:

Artenschutz in Fachplanungen. In: LÖBF-Mitteilungen, Heft 1/2005, S. 12-17.

KUHLMANN & STUCHT 2015:

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1187V - Jägerhofstraße. Im Auftrag des Deutsch-Französischer Kindergarten Vereins e. V., Wuppertal.

KUHLMANN & STUCHT 2015:

Artenschutzprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1178V - Jägerhofstraße. Im Auftrag des Deutsch-Französischer Kindergarten Vereins e. V., Wuppertal.

LANDESAMT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE, 2003:

Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden in NRW



LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2008:

Biotopkataster, Biotopverbundsystem, § 62-Biotope

LUDWIG, DANKWART 1991:

Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen.

**SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ
(TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM - TA LÄRM) VOM 26. AUGUST 1998**

STADT WUPPERTAL

Diverse Onlineinformationen des Geoportals, abgerufen 2014.

**WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - LWG - LANDESWASSERGESETZ. FAS-
SUNG VOM 25. JUNI 1995**